



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

Richtlinie des Staatsrates vom 6. März 2020 zu den Kriterien, die für die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen im Kanton Freiburg gelten

1. Hintergrund

Am 28. Februar 2020 hat der Bundesrat gemäss Art. 6, Abs. 2 Bst. b des Epidemiegesetzes (EpG) Massnahmen für eine besondere Lage angeordnet; (SR 818.101) und verbietet in der Schweiz für eine bestimmte Zeit öffentliche und private Veranstaltungen mit mehr als 1000 gleichzeitig anwesenden Personen (Verordnung vom 28. Februar 2020 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24).

2. Herausforderungen

Die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung steigt mit der Zahl von Personen, mit denen man über längere Zeit in Kontakt steht. Das neue Coronavirus wird grundsätzlich bei engerem und längerem menschlichem Kontakt übertragen, d. h. bei einer Körperdistanz von weniger als 2 Metern über mehr als 15 Minuten. Grössere Menschenansammlungen erhöhen das Risiko einer Übertragung des Coronavirus (COVID-19) an eine Vielzahl von Personen.

Einen gewissen Abstand zu wahren, stellt eine wirksame Massnahme dar, um eine Epidemie einzudämmen und zu vermindern. Das ermöglicht es, die Übertragung des Virus zu reduzieren, die Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ansteckungsherde einzudämmen. Und so ist es auch möglich, die Menschen zu schützen, die besonders anfällig oder einem erhöhten Komplikationsrisiko ausgesetzt sind.

3. Definition der Anzahl Personen (weniger als 1000 / mehr als 1000 Personen)

Die Summe aller gleichzeitig anwesenden Personen bestimmt die Anzahl der Personen. Es handelt sich um die erwartete Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ebenso wie die Anzahl vor Ort anwesender Personen, z. B. was die Restauration betrifft (Indikatoren: Anzahl Sitzplätze, verkaufte Tickets und das Personal, das Orchester usw.).

4. Verantwortlichkeiten der Veranstalterinnen und Veranstalter

Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen bleiben möglich. Bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen, bei denen weniger als 1000 Personen erwartet werden, wägen die Veranstalterinnen und Veranstalter in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde (Oberamt) die Risiken ab, um zu bestimmen, ob sie die Veranstaltung durchführen oder nicht. Die Durchführung der Veranstaltung obliegt der primären Verantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters, einer Person,

einer Organisation oder einer Institution. Wenn die Umstände es gebieten, kann die Behörde auf jeden Fall die Anzahl Personen beschränken oder die Durchführung der Veranstaltung verbieten.

5. Rahmenbedingungen und Kriterien für Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen

Die Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen müssen folgende Rahmenbedingungen einhalten (vor Ort und, wenn möglich, durch eine Verlautbarung vor der Veranstaltung):

- **Personen über 65 Jahren** und speziell Personen, die unter den folgenden Krankheiten leiden (Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Krankheiten, chronische Krankheiten der Atemwege, Krankheiten und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs) **von einer Teilnahme abraten**.
- Den Teilnehmenden **Informationen zu Massnahmen für den allgemeinen Schutz** abgeben, so etwa Handhygiene, Abstand zwischen Personen und Regeln für Husten und Niesen (z. B. indem die entsprechenden Plakate und Faltprospekte des BAG aufgehängt und aufgelegt werden).
- **Kranke Personen oder Personen, die sich krank fühlen** bitten, die Veranstaltung nicht aufzusuchen oder sie zu verlassen.

Veranstaltungen von mehr als 150 Personen sind Gegenstand einer speziellen Analyse und Untersuchung. Im Zweifelsfall sind insbesondere die folgenden Kriterien in die Risikobeurteilung miteinzubeziehen:

- Anzahl anwesende Personen: Je kleiner die Veranstaltung ist, desto weniger setzen sich die Personen einem Infektionsrisiko aus und umso mehr wird das Kontaminierungsrisiko vermindert (schwächere Ansteckungsgefahr).
- Aktivitäten anwesender Personen (Anzahl direkte Kontakte).
- Raum: Möglichkeit, die Veranstaltung in grösseren Sälen durchzuführen, die Empfangskapazität zu beschränken, die Stühle weiter voneinander aufzustellen und/oder nur einen Teil der Stühle oder Installationen zu belegen, damit anwesende Personen über mehr Platz verfügen. Ferner ist zu berücksichtigen, ob die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet.
- Schutzmassnahmen, die von den Veranstalterinnen und Veranstaltern getroffen werden müssen (Reduktion der Eintritte, verkaufter Tickets, hygienische Massnahmen, ...).

Freiburg, 06.03.2020

**Diese Richtlinie ist subsidiär zu den Entscheiden, Empfehlungen und Informationen der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden.*